



Christliche
Pfadfinderschaft
Deutschlands
Beitragsordnung

Christliche
Pfadfinderschaft
Deutschlands
e.V.

Beitragsordnung

in der vom Bundesthing in Uder am 8.-9. November 2014
beschlossenen und zuletzt vom Bundesthing in Birken-
felde am 12.-13. November 2016 geänderten Fassung.

1 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung für die Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. gilt ab dem 1. Januar 2015 bis auf Weiteres.

2 Grundregeln

Gruppenmitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag gebündelt über die Gruppen (Neuanfänge, Siedlungen, Stämme, eigenständige Meuten, Jungmannschaften, Kreuzpfadfinderrunden und Gilden).

Einzelmitglieder von Gruppierungen (Ortsringe, Gaeue und Landesmarken) zahlen ihren Beitrag gebündelt über diese.

Der Bundesbeitrag der Gruppenmitglieder beträgt 16,- Euro pro Jahr und ist auf das Bundeskonto zu entrichten¹.

¹ Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V.
IBAN: DE52 5206 0410 0000 6188 02
BIC: GENODEF1EK1

3 Fälligkeit

Der Bundesbeitrag der Gruppen und Gruppierungen ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er muss spätestens am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres auf dem Bundeskonto eingehen.

Weiteres regelt §7 Abs. V der Satzung.

4 Anteiliger Jahresbeitrag

Bei Eintritt einer neuen Gruppe ist der anteilige Jahresbeitrag pro vollem Kalendermonat innerhalb vier Wochen nach Eintritt fällig. Beitragsrückzahlungen bei unterjährigem Austritt bzw. Ausschluss erfolgen nicht.

5 Beitragsbefreiungen

Neuanfänge und neu entstehende selbständige Meuten können für das Beitrittsjahr und das folgende Geschäftsjahr bei dem/der BundesschatzmeisterIn schriftlich eine Beitragsbefreiung beantragen.

Beitragsbefreiungen darüber hinaus können von der Bundesführerschaft beschlossen werden.

6 Stärkemeldung

Die Überweisung des Bundesbeitrages geht einher mit der Feststellung der Mitgliederzahl für das betreffende Geschäftsjahr. Die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt über die Anzahl, der in der Bundesdatenbank eingetragenen Mitglieder zum Stichtag 28. Februar.

GruppenführerInnen kontrollieren und aktualisieren bis zu diesem Stichtag ihre Mitgliedsdaten und bestätigen zum Stichtag die Mitgliederzahl an die Bundesgeschäftsführung.

Bei Eintritt einer neuen Gruppe ist die Stärkemeldung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zugangsdaten in die Datenbank einzupflegen. Weiteres regelt §7 Abs. V der Satzung.

7 Bonuszahlung

Gehen Jahresbeiträge und Stärkemeldung rechtzeitig und korrekt nach 3. und 6. ein, erfolgt eine Bonusrückzahlung in Höhe von 2,- Euro pro Mitglied bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

8 Jahresmarken

Ab März des jeweiligen Jahres werden vom Bundeschatzmeister/ von der Bundesschatzmeisterin die Jahresmarken an die Gruppen und Gruppierungen verschickt, die eine Stärkemeldung abgeben und ihren Bundesbeitrag bezahlt haben.

9 Mahnverfahren

Gruppen und Gruppierungen, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgemäß auf das Bundeskonto entrichten und/oder ihre Mitgliedsdaten nicht überprüft und aktualisiert haben, werden in einem dreistufigen Verfahren angemahnt.

» Stichtag 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres:

Anmahnung mit Fristsetzung.

» Stichtag 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres:

Postalische Anmahnung mit Fristsetzung, Ausschluss von Bundesaktionen und Verwehrung von Bundeschriften.

» Stichtag 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres:

Postalische Information der Gruppe über das Verfahren zum Erlöschen der Mitgliedschaft zur nächsten Bundesführerschaftssitzung gemäß §7 Abs. V der Satzung.

www.c-p-d.info